

Stand: 30.4.2003

**Entwurf einer
Telekommunikations-
Nummerierungsverordnung
(TKNV)**

Auf Grund der §§ 59 und 137 Abs. 1 Nr. 2 Telekommunikationsgesetz vom xx.xx.2003 (BGBl. I S. xxx) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Nummern

- (1) Nummern sind Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen.
- (2) Zu den Nummern, die in ihrer Gesamtheit jeweils einen Nummernraum bilden und nach § 58 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes strukturiert und ausgestaltet sind, gehören insbesondere
 1. Zeichenfolgen für öffentliche Telefonnetze gemäß Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), einschließlich hexadezimaler Nummern und Nummern ohne Dienst- oder Netzkennzahl,
 2. National Signalling Point Codes (NSPC),
 3. International Signalling Point Codes (ISPC),
 4. Portierungskennungen (PK),
 5. Closed User Group Interlock Codes (CUGIC),
 6. Service Centre Addresses (SCA),
 7. Tarifierungsreferenzzweige (TRZ),
 8. Data Network Identification Code (DNIC),
 9. Administration Management Domain-Namen (ADMD-Namen),
 10. Internet Domain Namen mit deutscher Landeskenning, wie ENUM Domain Namen des Teilbereichs „9.4“,
 11. International Carrier Codes (ICC),
 12. Objektkennungsstäbe für Netzbetreiber und Diensteanbieter (OKA-ND),
 13. Herstellerkennungen für Telematikprotokolle (HKT),
 14. Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI),
 15. Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen (ITSI).
- (3) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass Zeichenfolgen als Nummern genutzt werden oder weitere Zeichenfolgen für die Bereitstellung adäquater Nummern und Nummerierungsbereiche erforderlich sind, veröffentlicht sie dies. Dasselbe gilt, sofern Zeichenfolgen aus dem Regelungsbe- reich des § 58 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes herausfallen.

§ 2

Strukturierung von Nummernräumen

- (1) Die Regulierungsbehörde legt für jeden Nummernraum im Einzelnen fest, für welchen Zweck er zu nutzen ist und wie er strukturiert und ausgestaltet ist (Anlage 1).
- (2) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen der Strukturierung und Ausgestaltung eines Nummern- raumes diesen in Nummernbereiche einteilen (Anlage 2). Die Regulierungsbehörde legt dann für jeden Nummernbereich im Einzelnen fest, für welchen Zweck er zu nutzen ist und wie er struktu- riert und ausgestaltet ist.

- (3) Ist für einen bestimmten Zweck ein Nummernraum oder ein Nummernbereich bestimmt, dürfen für diesen Zweck keine Nummern aus anderen Nummernräumen oder Nummernbereichen verwendet werden.
- (4) Wesentliche Elemente der Strukturierung und Ausgestaltung veröffentlicht die Regulierungsbehörde, soweit dem Gründe der nationalen Sicherheit nicht entgegenstehen.

§ 3 Nummernzuteilung

- (1) Nummern werden einzeln oder in Blöcken zugeteilt.
- (2) Die Zuteilung kann Nutzungsrechte an Nummern bzw. Nummernblöcken (unmittelbare Zuteilung) oder Rechte zur Verwaltung bestimmter Nummernblöcke (originäre Zuteilung) begründen. Originär zugeteilte Nummernblöcke dürfen nur für Zuteilungen an Dritte (abgeleitete Zuteilungen) verwendet werden.
- (3) Die Zuteilung von Nummern erfolgt auf Antrag.
- (4) Die Zuteilung begründet ein durch das Telekommunikationsgesetz, diese Verordnung, und die Nebenbestimmungen der Zuteilung beschränktes Nutzungsrecht.
- (5) Der Zuteilungsnehmer ist für die ordnungsgemäße Nutzung ihm zugeteilter Nummern verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er die Nummer im Rahmen einer Dienstleistung für Dritte nutzt.
- (6) Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich unbefristet; in begründeten Fällen kann die Regulierungsbehörde befristete Zuteilungen vornehmen.
- (7) Nummern, an denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung Nutzungsrechte erworben wurden, gelten, vorbehaltlich § 15 Abs. 1 als zugeteilt.
- (8) Netzbetreiber dürfen nur zugeteilte Nummern einrichten. Die Einrichtung darf nur für den Zuteilungsnehmer erfolgen.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Die Bearbeitung von Anträgen richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Wenn Nummern neu beantragbar sind, kann die Regulierungsbehörde ein Datum festsetzen, bis zu dem alle eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen gewertet werden (Tag-Eins-Verfahren) und Kriterien für die Auswahl des Zuteilungsnehmers bestimmen.
- (2) Die Zuteilung von Nummern soll innerhalb von drei Wochen nach Stellung eines vollständigen Antrags erfolgen.

§ 5 Auflagen

- (1) Nummern werden zweckgebunden zugeteilt und dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an zugeteilten Nummern darf nicht rechtsgeschäftlich übertragen werden. Vereinbarungen, in denen die Rückgabe von Nummern mit einer Gegenleistung an den bisherigen Zuteilungsnehmer verknüpft wird, sowie Werbe- und Vermarktungsmaßnahmen, in denen der Eindruck erweckt wird, dass solche Vereinbarungen möglich sind, sind unzulässig. Die Regulierungsbehörde kann Ausnahmen von diesem Grundsatz nur zulassen, soweit diese nicht dem öffentlichen Interesse, insbesondere der Erreichung der Regulierungsziele, entgegenstehen.
- (3) Bei der Regulierungsbehörde muss unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich schriftlich eine Änderung des Zuteilungsbescheids beantragt werden, wenn
 1. es zu einer Firmenübernahme oder einer Rechtsnachfolge kommt, oder

2. eine Nummer auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz übertragen werden soll, oder
3. eine Nummer von einer natürlichen Person auf eine juristische Person, an der die natürliche Person beteiligt ist, übertragen werden soll oder
4. der Antragsteller verstirbt und ein Erbe die Nummer weiter nutzen will.

In den genannten Fällen kann die Nummer bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag zunächst weiter genutzt werden.

- (4) Nummern, die nicht mehr genutzt werden, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung zurückzugeben. Nutzungsunterbrechungen sind zulässig, solange sie nicht länger als 365 Tage dauern und die Nummern in jedem Kalenderjahr an insgesamt mindestens sieben Kalendertagen genutzt werden.
- (5) Wird eine juristische Person, der Nummern zugeteilt waren, aufgelöst, ohne dass es einen Rechtsnachfolger gibt, muss derjenige, der die Auflösung durchführt, die Nummern zurückgeben. Sofern es sich um Nummernblöcke handelt, muss er dabei angeben, inwieweit diese genutzt waren. Ist der Zuteilungsnehmer eine natürliche Person und verstirbt diese, ohne dass ein Erbe die Nummer weiter nutzen will, muss die Nummer vom Erben bzw. vom Nachlassverwalter zurückgegeben werden.

§ 6

Widerruf, Untersagung

- (1) Nummernzuteilungen können von der Regulierungsbehörde außer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn
 1. die Nummernnutzung gegen gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen der Allgemeinverfügungen nach § 11 verstößt, oder
 2. der Zuteilungsnehmer die für die Zuteilung erhobene Gebühr schuldig bleibt, oder
 3. eine die Nummer betreffende Änderung nach § 58 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes durchgeführt wird, oder
 4. der Zuteilungsnehmer weder unter der ihm zugeteilten Nummer noch unter der von ihm angegebenen Anschrift erreichbar ist (Unerreichbarkeit). Die Regulierungsbehörde stellt die Unerreichbarkeit vierzehn Kalendertage nach dem letzten Versuch, den Antragsteller zu erreichen, fest.
- (2) Die Regulierungsbehörde kann die Nutzung zugeteilter Nummern ganz oder teilweise untersagen, sofern hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Vor einem beabsichtigten Widerruf oder einer beabsichtigten Untersagung führt die Regulierungsbehörde grundsätzlich eine Anhörung durch.

§ 7

Wiederverwendung freigewordener Nummern

- (1) Durch Rückgabe, Widerruf oder Rücknahme einer Zuteilung freigewordene Nummern werden von der Regulierungsbehörde grundsätzlich erst nach einer Sperrfrist neu zugeteilt. Der jeweilige Stichtag, ab dem freigewordene Nummern neu beantragt und zugeteilt werden können, wird von der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Bei Nummern, die genutzt waren, beträgt die Sperrfrist 180 Tage. Bei Nummern, die nicht genutzt waren, beträgt sie 90 Tage.
- (2) Eine Nummer kann ohne Einhaltung einer Sperrfrist beantragt und erneut zugeteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er in den letzten 180 Tage vor ihrem Freiwerden mit der Nummer identifiziert wurde.

§ 8

Verzeichnisse

- (1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht Verzeichnisse der zugeteilten Nummern.
- (2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht Verzeichnisse der wieder freigewordenen Nummern unter Angabe der Stichtage, ab denen sie neu beantragt und zugeteilt werden können.

§ 9 Ermächtigung für Zuteilungsregeln

Die Regulierungsbehörde kann für jeden Nummernraum bzw. Nummernbereich durch Allgemeinverfügung spezifische Regelungen erlassen, sofern dies zur Erreichung der Regulierungsziele erforderlich ist. Insbesondere kann

1. das Antragsverfahren näher ausgestaltet werden,
2. die Antragsberechtigung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden,
3. die Antragsform festgelegt werden,
4. die Einreichungsadresse festgelegt werden,
5. festgelegt werden, wie viele Tage vor dem gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung ein Antrag gestellt werden kann,
6. wenn dem Antragsteller bereits Nummern zugeteilt sind, die Zuteilung weiterer Nummern davon abhängig gemacht werden, dass die zuvor zugeteilten zu einem bestimmten Anteil genutzt werden,
7. festgelegt werden, wie viele Nummern einem Antragsteller höchstens zugeteilt werden (Obergrenze),
8. festgelegt werden, wie viele Tage nach Wirksamwerden einer Zuteilung Nummern spätestens genutzt sein müssen und wann eine Nummer als genutzt gilt,
9. bei originären Zuteilungen das Verfahren für abgeleitete Zuteilungen näher geregelt werden,
10. festgelegt werden, welche Informationspflichten dem Zuteilungsnehmer auferlegt werden.

§ 10 Datenaustauschverfahren

Die Regulierungsbehörde kann Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen für einzelne Nummernräume oder Nummernbereiche durch Allgemeinverfügung verpflichten, ihr Informationen über Schaltungen, Portierungen und Abschaltungen von Nummern zu übersenden. Die Regulierungsbehörde kann das Verfahren hierfür durch Allgemeinverfügung festlegen.

§ 11 Abgeleitete Zuteilung von Nummern

- (1) Soweit eine Zuteilung von Nummern nicht durch die Regulierungsbehörde erfolgt, erhält der Teilnehmer die benötigten Nummern von seinem Anbieter schriftlich zugeteilt (abgeleitete Zuteilung). Dabei hat der Anbieter sicherzustellen, dass der Teilnehmer, sofern er seinen Sitz im Ausland hat, einen Empfangsbevollmächtigten im Inland angibt.
- (2) Der Teilnehmer hat Anspruch auf diskriminierungsfreie Zuteilung von Nummern im Rahmen der Bedingungen und Regelungen nach dieser Verordnung und der dem originären Zuteilungsnehmer aufgegebenen Verpflichtungen. Dies gilt auch für Teilnehmer, deren Anbieter nicht zugleich Netzbetreiber sind. Mit der abgeleiteten Zuteilung erwirbt der Endnutzer ein vom Anbieter unabhängiges dauerhaftes Nutzungsrecht an der Nummer.
- (3) Für abgeleitete Zuteilungen darf der Anbieter nur die mit der Zuteilung verbundenen Kosten verlangen.
- (4) Teilnehmer müssen Änderungen von Nummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde gegenüber dem Anbieter nach

§ 58 Abs. 2 und der dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Teilnehmers erfolgt ist.

- (5) Einwendungen gegen Nummernzuteilungen oder Änderungen dieser kann der Teilnehmer seinem Anbieter gegenüber nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen ab Zugang der Zuteilung geltend machen. War der Teilnehmer ohne Verschulden verhindert, diese Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Der Teilnehmer ist in der Zuteilung auf die Frist hinzuweisen.

Zweiter Teil

Spezielle Verbraucherschützende Regelungen

§ 12 Nutzung von Mehrwertdiensternummern

Diejenigen, die Kunden Nummern, mittels derer neben Telekommunikationsdienstleistungen weitere Dienstleistungen angeboten werden (Mehrwertdiensternummern) zur Nutzung überlassen, haben diese Kunden schriftlich darauf hinzuweisen, dass keine Werbung, Sachen oder sonstige Leistungen unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften zugesandt oder sonst übermittelt werden dürfen. Hat derjenige, der einem Kunden eine Mehrwertdiensternummer zur Nutzung überlassen hat, gesicherte Kenntnis, dass diese Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zur zukünftigen Unterbindung des Rechtsverstoßes zu ergreifen. Er hat insbesondere nach erfolgloser Mahnung soweit möglich die missbräuchlich verwendete Mehrwertdiensternummer zu sperren, wenn er gesicherte Kenntnis von einer wiederholten oder schwerwiegenden Zuwiderhandlung hat.

§ 13

Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er Rufnummern

- (1) Jedermann kann von der Regulierungsbehörde Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine 0190er-Rufnummer Dienstleistungen anbietet. Diese Auskunft soll innerhalb von zehn Werktagen erteilt werden. Die Regulierungsbehörde kann von ihren Zuteilungsnehmern Auskunft über die in Satz 1 genannten Angaben verlangen. Die Auskunft muss innerhalb von fünf Werktagen erteilt werden. Die Zuteilungsnehmer haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Teilnehmern zu erheben und aktuell zu halten. Jeder, der die entsprechende (0)190er Rufnummer weitergegeben hat oder nutzt, ist zur Auskunft gegenüber dem Zuteilungsnehmer verpflichtet.
- (2) Alle (0)900er Rufnummern werden in einer Datenbank bei der Regulierungsbehörde erfasst. Die Datenbank für (0)900er Rufnummern ist unter Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des Diensteanbieters zu veröffentlichen. Jedermann kann gegenüber der Regulierungsbehörde Auskunft über die in der Datenbank gespeicherten Daten verlangen.

§ 14

Bedingungen für die Nutzung von (0)190er oder (0)900er Rufnummern

- (1) Wer gegenüber Endnutzern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder in sonstiger Weise regelmäßig (0)190er oder (0)900er Dienste anbietet oder dafür gegenüber Endnutzern wirbt, hat den für die Inanspruchnahme dieser (0)190er oder (0)900er Rufnummer aus dem deutschen Festnetz je Minute oder je Inanspruchnahme zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zusammen mit der Rufnummer anzugeben. Soweit für die Inanspruchnahme einer (0)190er oder (0)900er Rufnummer nicht einheitliche Preise gelten, sind diese in einer Vorbis-Preisspanne anzugeben. Bei der Preisangabe ist darauf hinzuweisen, dass es ein deutscher Festnetzpreis ist. Bei Telefaxdiensten ist zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben. Bei Datendiensten ist zusätzlich der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben.
- (2) Bei Inanspruchnahme von (0) 190er oder (0)900er Rufnummern aus dem deutschen Festnetz heraus, ausgenommen Telefaxdiensternummern, hat der Betreiber des Telekommunikationsnetzes, in dem die (0)190er oder (0)900er Rufnummer eingerichtet ist, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis aus dem deutschen Festnetz je Minute oder je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile nach Maßgabe des Satzes 4 anzusagen. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes, so ist wiederum vor Beginn des neuen Tarifab-

schnitts der nach der Änderung zu zahlende Preises nach Maßgabe des Satzes 4 mitzuteilen. Bei der Preisangabe ist darauf hinzuweisen, dass es ein deutscher Festnetzpreis ist. Die Mitteilung muss spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben erfolgt sein. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch bei der Weitervermittlung von einer Rufnummer zu einer (0)190er oder (0)900er Rufnummer. Ist der Teilnehmer nicht vor Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistung nach Maßgabe dieses Absatzes über den erhobenen Preis informiert worden, besteht kein Anspruch auf Entgelt.

- (3) Der Preis für zeitabhängig über (0)190er oder (0)900er Rufnummern abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 3 Euro pro Minute betragen. Die Abrechnung darf höchstens im Sechzigsekundentakt erfolgen. Der Preis für zeitunabhängig über (0)190er oder (0)900er Rufnummern abgerechnete Dienstleistungen (Blocktarife) wird auf 30 Euro pro Verbindung begrenzt. Über die Preisgrenzen der Sätze 1 und 3 hinausgehende Preise für (0)190er oder (0)900er Rufnummern dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Teilnehmer vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert; die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde.
- (4) Der Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes, in dem die (0)190er oder (0)900er Rufnummer eingerichtet ist, hat alle Verbindungen zu (0)190er oder (0)900er Rufnummern, die zeitabhängig abgerechnet werden, nach einer Stunde automatisch zu trennen. Von dieser Verpflichtung kann abgewichen werden, wenn sich der Teilnehmer vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert; die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde.
- (5) Anwahlprogramme über (0)190er oder (0)900er Rufnummern (Dialer) dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese vor Inbetriebnahme bei der Regulierungsbehörde registriert und von ihr vorgegebene Mindestvoraussetzungen erfüllt sind und ihr gegenüber schriftlich versichert wird, dass eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist. Programmänderungen führen zu einer neuen Registrierungspflicht. Die Regulierungsbehörde regelt die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und den Inhalt der abzugebenden schriftlichen Versicherung.

Dritter Teil

Bußgeldvorschriften, Gebühren, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Netzbetreiber Nummern trotz fehlender Nutzungsberechtigung freischaltet
2. zugeteilte Nummern trotz Abmahnung durch die Regulierungsbehörde regelwidrig nutzt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 oder 5 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 5, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen § 15 Abs. 4 eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig trennt,
7. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 1 einen Dialer einsetzt.

§ 16

Gebühren

- (1) Die für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Zuteilung von Nummern nach § 59 des Telekommunikationsgesetzes i.V.m. § 3 zu erhebenden Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage 3. Auslagen sind in die Gebühren einbezogen.
- (2) Wird eine Zuteilung von Rufnummernblöcken, die nach den Zuteilungsregeln unter Vorbehalt zugeteilt worden sind, widerrufen, nachdem die Rufnummernblöcke als frei gemeldet worden sind, werden die für die Zuteilung erhobenen Gebühren erstattet, soweit dies unter Berücksichtigung des mit der Nummernzuteilung verbundenen Verwaltungsaufwands, der Gültigkeitsdauer der Nummernzuteilung und des damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzens angemessen ist.

- (3) Für den Widerruf oder die Rücknahme, die Ablehnung des Antrags auf Vornahme sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach § 3 werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 17

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die von der Regulierungsbehörde bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung veröffentlichten Zuteilungsregeln für Nummern bleiben gültig, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen.
- (2) Die Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Regelungen zu Nummernräumen

Nr. 1 Nummernraum für das öffentliche Telefonnetz

Der Nummernraum für öffentliche Telefonnetze ist die Gesamtheit der Rufnummern, die in Anlehnung an die Empfehlung E.164 der ITU für öffentliche Telefonnetze zur Verfügung gestellt werden, einschließlich hexadezimaler Nummern und Nummern ohne Dienste- oder Netzkennzahl.

Nr. 2 National Signalling Point Codes (NSPC)

NSPC sind Adressen für das deutsche Zeichengabezwischenetz (ZGZN).

Mittels NSPC werden gemäß ITU-T Zeichengabesystem Nr. (ZGS Nr. 7) Zeichengabepunkten in Zeichengabenetzen adressiert. NSPC werden von allen Betreibern von Telekommunikationsanlagen benötigt, die eine ZGS Nr. 7-Verkehrsbeziehung mit einem anderen Betreiber einer Telekommunikationsanlage im ZGZN unterhalten wollen.

Die verschiedenen Adresstypen für Zeichengabepunkte werden anhand eines Netzindikators (NI) unterschieden. Das deutsche ZGZN ist charakterisiert durch den Netzindikator (NI) 11 (binär) (Nat 1), der gemäß ITU-T Empfehlung Q.704, § 14.2.2 für nationalen Gebrauch reserviert ist.

NSPC bestehen aus 14 Bit. Der Nummernbereich NI 10 (binär) (Nat 0) steht jedem Netzbetreiber frei zur Verfügung, ohne dass es einer Zuteilung bedarf.

Nr. 3 International Signalling Point Code (ISPC)

ISPC sind Adressen für das internationale Zeichengabenetz.

Mittels ISPC werden gemäß ITU-T Zeichengabesystem Nr. 7 (ZGS Nr. 7) Zeichengabepunkten in Zeichengabenetzen adressiert. ISPC werden von allen Betreibern von Telekommunikationsanlagen benötigt, die eine ZGS Nr. 7-Verkehrsbeziehung mit einem anderen Betreiber einer Telekommunikationsanlage im internationalen Zeichengabenetz unterhalten wollen.

Die verschiedenen Adresstypen für Zeichengabepunkte werden anhand eines Netzindikators (NI) unterschieden. Das internationale Zeichengabenetz ist charakterisiert durch den Netzindikator (NI) 00 (binär) (Int 0), der gemäß ITU-T Empfehlung Q.704, § 14.2.2 für internationalen Gebrauch reserviert ist.

ISPC bestehen aus 14 Bit. ISPC werden dargestellt als Ziffernfolge a-b-c, wobei a und c die Werte 0 - 7 und b die Werte 0 - 255 annehmen können.

8 ISPC gruppieren sich zu einem Signalling area/network code (SANC).

SANC werden dargestellt als Ziffern a-b, wobei a die Werte 0 - 7 und b die Werte 0 - 255 annehmen können.

Nr. 4 Portierungskennungen (PK)

PK dienen der netzübergreifenden Zeichengabe zu Adressierungszwecken; sie haben nur nationale Gültigkeit und Bedeutung.

PK werden Betreibern von Telekommunikationsnetzen zum Zwecke der Realisierung der Netzbetreiberportabilität zugeteilt.

Portierungskennungen haben den Charakter eines Prefixes aus drei Ziffern, denen die Hexadezimalzahl D als Indikator vorangestellt wird. Bei den Ziffern der PK handelt es sich um Hexadezimalziffern.

Nr. 5 Closed User Group Interlock Codes (CUGIC)

CUGIC dienen der Realisierung von geschlossenen Benutzergruppen und werden im Zeichengabesystem Nr.7 der ITU übertragen.

CUGIC bestehen gemäß der Empfehlung X.180 der ITU aus einem Teil A und einem Teil B.

Teil A besteht aus vier Dezimalziffern und dient der Strukturierung des Nummernraums.

Wenn die erste Ziffer den Wert 0 oder 9 einnimmt, folgt in den Ziffern zwei bis vier eine Landes-kennzahl gemäß der Empfehlung E.164 der ITU. Da die Landes-kennzahl für Deutschland zwei-stellig ist, wird als vierte Ziffer der Wert 0 ergänzt. CUGIC, die mit der Ziffer 9 beginnen, stellen eine Reserve dar.

Wenn die erste Ziffer einen Wert von 1 bis 7 einnimmt, ist Teil A durch einen Data Network I-identification Code (DNIC) gebildet. CUGIC, bei denen Teil A durch einen DNIC gebildet wird, werden von der Regulierungsbehörde nicht zugeteilt. Unternehmen, denen ein DNIC zugeteilt wurde, können die durch diesen DNIC identifizierten CUGIC ohne Zuteilung nutzen.

Teil B enthält eine Kennung zur eindeutigen Identifizierung einer geschlossenen Benutzergruppe. Sie wird durch einen 16-stelligen Binärcode gebildet. Es gibt somit $2^{16} = 65536$ CUGIC. Die Darstellung erfolgt als fünfstellige Dezimalzahl.

Nr. 6 Service Centre Addresses (SCA)

Unternehmen, denen eine Portierungskennung zugeteilt wurde, können bis auf weiteres im deutschen Nummernraum für öffentliche Telefonnetze den Teilbereich (0)10 XXX für die Ableitung von „Service Centre Addresses“ (SCA) nutzen. Dabei entspricht das XXX dem XXX der Portierungskennung.

Die Festlegung gilt vor dem Hintergrund, dass die Ziffernfolge (0)10 als Präfix bei der Wahl einer Ver-bindungsnetzbetreiberkennzahl dient und nicht über Netzgrenzen übertragen wird.

Nr. 7 Tarifierungsreferenzzweige (TRZ)

TRZ sind „Object Identifier“-Zweige gemäß der Empfehlung X.660 der ITU.

Aus der Ziffernfolge der TRZ können Tarifierungsreferenzkennungen (TRK) abgeleitet werden, die gemäß dem Europäischen Standard ES 201 296 international verwendet werden, um Netzknoten zum Zwecke der Generierung von Tarifierungsinformationen eindeutig zu identifizieren.

TRZ beginnen mit der Ziffernfolge 0-2-263. Dabei steht „0“ für die Wurzelinstanz „itu-t“, „2“ für „Verwaltungen“ und „263“ für „Deutschland“ (Daten-Landeskennzahlen gemäß ITU-T Empfehlung X.121). An die Ziffernfolge 0-2-263 schließt sich ein zwischen 0 und 16.383 liegender Wert „y“ an, der Betreiber von Telekommunikationsnetzen identifiziert.

TK-Netzbetreibern aus der TRZ durch Anhängen eines Wertes „z“ TRK ableiten. „z“ muss dabei einen Wert zwischen 0 und 65.535 haben.

Nr. 8 Data Network Identification Code (DNIC)

Der Data Network Identification Code (DNIC) dient gemäß der ITU-Empfehlung X.121 der Adressierung von Datennetzen

Die Zuteilung eines DNIC für den nationalen Datenverkehr zwischen privaten Datennetzen ist nicht beabsichtigt. Da das Kontingent der verfügbaren DNIC beschränkt ist, wird für diese Verbindungen auf andere Adressierungsmöglichkeiten hingewiesen (z. B. die Unterscheidung der Netze mit Hilfe des Privat Network Identification Code).

Mit der Zuteilung eines DNIC sind keine technischen Auflagen an den Netzbetreiber verbunden. Die bei dem Zusammenwirken von Netzen zu lösenden technischen und administrativen Fragen und Probleme müssen zwischen den Netzbetreibern in bilateralen Verhandlungen und Verträgen behandelt werden.

Nr. 9 Administration Management Domain-Namen (ADMD-Namen)

ADMD-Namen werden im Rahmen des Mitteilungs-Übermittlungs-System (Message Handling System - MHS -), der ITU-Empfehlungen der X.400-Serie, verwendet.

Das MHS befördert zeitverschieben Informationen zwischen angeschlossenen Partnern. Den Informationstransport übernehmen Versorgungsbereiche (Management Domains -MD-), die in ihrer Gesamtheit eine weltweite Mitteilungsübertragungsplattform bilden. Dabei stellen Öffentliche Versorgungsbereiche (**AD**ministration **M**anagement **D**omain -ADMD) Knotenpunkte für private Versorgungsbereiche

(**PR**ivate **M**anagement **D**omains -PRMDs-) dar und bilden durch die Zusammenschaltung mit anderen ADMDs eine internationale Mitteilungsübertragungsplattform.

Zur Identifizierung einer ADMD dient der ADMD-Name, auch ADMD-Adress-Attribut genannt. Der ADMD-Name muss eindeutig sein und den geltenden Bestimmungen über das Namens- und Handelsrecht entsprechen.

Die Verwendung und Vergabe des ADMD-Namens ist in den internationalen ITU-Empfehlungen der X.400- und F.400-Serie geregelt. Danach erfolgt der Betrieb von ADMD durch Mitglieder der ITU und bei der ITU notifizierte anerkannte private Betriebsgesellschaften (**R**ecognized **P**rivate **O**perating **A**genca - RPOA). Die RPOA-Notifizierung bei der ITU erfolgt über die Regulierungsbehörde und gilt nur im Zusammenhang mit einer beantragten TK-Dienstleistung. Der ADMD-Name ist Bestandteil des Notifizierungsantrags. Durch die Notifizierung wird eine weltweite Bekanntgabe der ADMD im Operational Bulletin der UIT veranlasst.

Nr. 10 Internet Domain Namen mit deutscher Landeskenung, wie der deutschen ENUM-Domains des Teilbereichs „9.4“

Domain Namen sind Zeichenfolgen, die im Internet unter Verwendung des Domain Name Systems zu Zwecken der Adressierung verwandt werden. Domain Namen, ihre Verwaltung und Verwendung sind in den Request for Comments der Internet Engineering Task Force (IETF) standardisiert (z.B. RFC 1034, DOMAIN NAMES - CONCEPTS AND FACILITIES und RFC 1035, DOMAIN NAMES - IMPLEMENTATION AND SPECIFICATION).

ENUM-Domains entstehen durch die Umwandlung von Rufnummern in Domain-Namen gemäß RFC 2916. Der deutsche Rufnummernraum mit dem country code +49 wird dabei unterhalb der Sub Level Domain „9.4“ abgebildet. ENUM-Domains sind Nummern, durch die mittels einer Internet-Abfrage grundsätzlich ein Zugang zu und von allen Telekommunikationsnetzen - unabhängig vom Standort, vom Endgerät, von der Übertragungsart (Kabel/Funk) und von der Technologie – ermöglicht werden soll.

Nr. 11 International Carrier Codes (ICC)

International Carrier Codes (ICC) sind standardisierte Kennungen, die gemäß Empfehlung M.1400 der ITU genutzt werden, um nationale und internationale Netzbetreiber zu identifizieren. Netzbetreiber können ICC über die Regulierungsbehörde bei der ITU notifizieren lassen.

Nr. 12 Objektkennungsäste für Netzbetreiber und Diensteanbieter (OKA-ND)

OKA-ND werden durch Objektkennungen gemäß der Empfehlung X.660 der ITU gekennzeichnet. Sie werden benötigt, um zuteilungnehmerspezifische Objektkennungen abzuleiten. Diese dienen der Identifizierung von Objekten in Protokollen, die in Telekommunikationsnetzen für den Informationsaustausch verwendet werden.

OKA-ND haben internationale Gültigkeit und Bedeutung.

OKA-ND beginnen mit der Ziffernfolge 2-16-276-1. Dabei steht "2" für die Wurzelinstanz "joint-iso-itu-t", "16" für "Land", "276" für "Deutschland" (Landeskennzahlen gemäß ISO 3166) und "1" für "Netzbetreiber / Diensteanbieter". An die Ziffernfolge 0-2-276-1 schließt sich ein Wert "x" an, der den Netzbetreiber oder den Diensteanbieter identifiziert. Aus einem OKA-ND können vom Antragsteller durch das Anhängen weiterer Werte Verzweigungen für verschiedene Anwendungsgebiete abgeleitet werden.

Nr. 13 Herstellerkennungen für Telematikprotokolle (HKT)

HKT sind Kennungen gemäß der Empfehlung T.35 der ITU. Sie werden für die Generierung von Kennungen für nicht-standardisierte Leistungsmerkmale (KL) verwendet. KL werden in Telematikprotokollen benötigt, die für den Informationsaustausch zwischen Endeinrichtungen verwendet werden. HKT haben internationale Gültigkeit und Bedeutung.

HKT bestehen aus der ein-Byte Landeskenung für die Bundesrepublik Deutschland (0000 0100₂) und einer zwei-Byte langen nationalen Herstellerkennung. An die HKT schließt sich eine herstellerorientierte Kennung (HK) an. Soweit für einige Anwendungen die KL nicht länger als 4 Bytes sein darf, stehen 256 KL zur Verfügung.

Nr. 14 Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identity; IMSI)

IMSI sind Kennungen gemäß der Empfehlung E.212 der ITU und haben internationale Gültigkeit und Bedeutung. IMSI werden für mobile drahtlose und drahtgebundene Dienste zur Adressierung von Teilnehmern benötigt.

IMSI bestehen aus der dreistelligen Mobilten Landeskennzahl (Mobile Country Code; MCC) für die Bundesrepublik Deutschland (262), der zweistelligen Mobilten Netzkennung (Mobile Network Code; MNC) und einer zehnstelligen Identifikationsnummer des Mobilten Teilnehmers (Mobile Subscriber Identification; MSIN).

Ein IMSI-Block von 10.000.000.000 IMSI wird durch den dreistelligen MCC und einen zweistelligen MNC identifiziert. Die IMSI-Blockkennungen 262 00 bis 262 69 identifizieren IMSI-Blöcke für Zuteilungen für Wirkbetriebe. Die IMSI-Blockkennungen 262 70 bis 262 79 und 262 90 bis 262 99 sind für befristete Zuteilungen zu Testzwecken vorgesehen. Die IMSI-Blöcke 262 80 bis 262 89 stellen eine Reserve dar; sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

Nr. 15 Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen (ITSI)

ITSI sind Kennungen, die gemäß dem Standard ETS 300 392-1 des Europäischen Standardisierungsinstituts für Telekommunikation (ETSI) in Bündelfunknetzen der Adressierung von Teilnehmern dienen. ITSI haben internationale Gültigkeit und Bedeutung.

ITSI bestehen aus der TETRA Mobilten Landeskennzahl (TETRA Mobile Country Code; TMCC) für die Bundesrepublik Deutschland (262), einer TETRA Mobilten Netzkennung (TETRA Mobile Network Code; TMNC) und einer Teilnehmerkurzkennung (Short Subscriber Identity; SSI).

Ein ITSI-Block wird durch die TETRA Mobile Landeskennzahl und einer TETRA Mobilten Netzkennung identifiziert. Die ITSI-Blöcke mit den Blockkennungen $262_{10} 0000_{10}$ bis $262_{10} 9999_{10}$ können für Wirk- oder Testbetriebe beantragt werden. ITSI-Blöcke mit den Blockkennungen $262_{10} 10000_{10}$ bis $262_{10} 16383_{10}$ können nicht beantragt werden.

**Regelungen zu Nummernbereichen des Nummernraumes
für öffentliche Telefonnetze****Nr. 1 Ortsnetzbereich**

Zur Adressierung der physischen Netzabschlusspunkte in öffentlichen Telefonnetzen mittels Rufnummern ist die Bundesrepublik Deutschland in zur Zeit 5.200 Ortsnetzbereiche (ONB) eingeteilt. Jedem ONB ist eine Ortsnetzkenzahl (ONKz) zugeordnet. Die ONKz erlaubt einen Rückschluss auf die geographische Lokation des physischen Netzabschlusspunkt beim Nutzer. Der physische Netzabschluss beim Nutzer wird im Folgenden als Anschluss bezeichnet.

Der Nummernraum eines ONB ist durch die jeweilige ONKz bestimmt. Die ONKz sind den Teilbereichen (0)2 bis (0)9 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze entnommen; sie beginnen mit einer Ziffer zwischen 2 und 9, der das Prefix (0) vorangestellt ist. Rufnummern aus dem Nummernraum eines ONB setzen sich aus einer zwei- bis fünfstelligen ONKz und einer Teilnehmerrufnummer zusammen.

Neu zuzuteilende Rufnummern für nicht-durchwahlfähige Anschlüsse sind grundsätzlich zehn Stellen lang. In ONB, in denen der Bedarf mit zehnstelligen Rufnummern nicht gedeckt werden kann, sind neu für nicht-durchwahlfähige Anschlüsse zuzuteilende Rufnummern nach einer entsprechenden Festlegung der Regulierungsbehörde elf Stellen lang. Bei nicht-durchwahlfähigen ISDN-Anschlüssen mit mehr als drei Rufnummern sind die Rufnummern ab der vierten Rufnummer in bestimmten Fällen eine Ziffer länger.

Neu zuzuteilende Rufnummern für durchwahlfähige Anschlüsse sind grundsätzlich elf Stellen lang. In ONB, in denen der Bedarf mit elfstelligen Rufnummern nicht gedeckt werden kann, sind neu für durchwahlfähige Anschlüsse zuzuteilende Rufnummern nach einer entsprechenden Festlegung der Regulierungsbehörde zwölf Stellen lang. Auslaufend kann es noch nationale Rufnummern geben, die kürzer als zehn, elf bzw. zwölf Stellen sind.

Nr. 2 Mobilfunkdienste

Öffentliche zellulare Mobilfunkdienste im Sinne dieser Regeln sind Dienste, die auf Grund einer Frequenzuteilung für das Betreiben eines GSM-Netzes oder eines UMTS/IMT 2000-Netzes erbracht werden.

Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunknetze belegen die Teilbereiche (0)15, (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 in dem Nummernraum für öffentliche Telefonnetze. Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunknetze beginnen mit einer zweistelligen Dienstekennzahl, der das Prefix (0) vorangestellt wird. An die Dienstekennzahl schließt sich eine Teilnehmerrufnummer an, die aus einer Blockkennung und einer Endeinrichtungsnummer besteht.

a) Rufnummern, die mit (0)15 beginnen

Im Teilbereich (0)15 sind die Blockkennungen zweistellig und die Endeinrichtungsnummern grundsätzlich siebenstellig. Die Dienstekennzahl 15 und eine Blockkennung identifizieren einen Rufnummernblock mit 10.000.000 Teilnehmerrufnummern.

b) Rufnummern, die mit (0)160, (0)162, (0)163 oder (0)17 beginnen
In den Teilbereichen (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 sind die Blockkennungen einstellig und die Endeinrichtungsnummern grundsätzlich siebenstellig. Die Dienstekennzahl 16 mit den Blockkennungen 0, 2 und 3 sowie die Dienstekennzahl 17 mit den Blockkennungen 0 bis 9 identifizieren Rufnummernblöcke mit 10.000.000 Teilnehmerrufnummern.

Nr. 3 Auskunftsdienste

Auskunftsdienste sind bundesweit jederzeit telefonisch vorwahlfrei erreichbare Informationsdienste, die ausschließlich der Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift und zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen. Zusätzliche Angaben sind Beruf, Branche, Art des Anschlusses und Mitbenutzer.

Unter der Rufnummer eines Auskunftsdienstes im Sinne dieser Regeln müssen mindestens alle Rufnummern von Teilnehmern des Sprachtelefondienstes und der bundesweiten zellularen Mobilfunknetze für Sprachkommunikation (Inlandsauskunft) oder alle Rufnummern von Teilnehmern ausländischer Sprachtelefondienste (Auslandsauskunft) erfragbar sein, soweit die Teilnehmerdaten zu angemessenen Entgelten zur Verfügung stehen und die Teilnehmer der Auskunftserteilung nicht ganz oder teilweise widersprochen haben.

Die Weitervermittlung zu einer erfragten Rufnummer kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein.

Eine Weitervermittlung ist nur zulässig, wenn das Ziel auch direkt über eine eigenständige Rufnummer aus dem öffentlichen Telefonnetz angewählt werden kann. Die Weiterleitung zu Zielen, für die dem Anrufer keine eigenständige Rufnummer benannt werden kann, ist unzulässig. Eine Weitervermittlung ist ferner nur zulässig, wenn zu dem Ziel grundsätzlich auch von anderen Auskunftsdiensten weitervermittelt werden kann. Vor einer Weitervermittlung muss die nachgefragte Rufnummer grundsätzlich angesagt werden. Die Ansage kann unterbleiben, wenn der Anrufer auf die Ansage ausdrücklich oder konkludent verzichtet. Bei Werbemaßnahmen muss zwischen der unter einer Auskunftsrufnummer erreichbaren Telefonauskunft und den eventuell nach einer Weitervermittlung erreichbaren weiteren Dienstleistungen deutlich unterschieden werden.

Auskunftsdienste müssen sich bei der Erteilung von Auskünften und bei Weitervermittlungen neutral verhalten. Sie dürfen bei allgemein gehaltenen Anfragen nicht bestimmte Marktteilnehmer bevorzugen, damit Auskunftsdienste diskriminierungsfrei erbracht werden. Auskunftsdienste müssen sich auf die Verbindung einer genannten postalischen Adresse zu einer Rufnummer bzw. die Nennung der in den Zuteilungsregeln genannten Angaben konzentrieren. Weitergehende Angaben stellen hingegen einen nicht zulässigen Mehrwertdienst dar.

Vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit für den Anrufer sollte der Tarif mitgeteilt werden, der vom Anrufer aus nationalen öffentlichen Festnetzen zu zahlen ist. Soweit eine Weitervermittlung zu einer Tarifierhöhung führt, muss dies im Sinne des Verbraucherschutzes vor dem Wechsel des Tarifs kostenfrei angesagt werden.

Rufnummern für Auskunftsdienste beginnen mit der Ziffernfolge 118 und belegen dadurch in jedem Teilnehmernetz, in dem Nummern aus dem Nummernraum für öffentliche Telefonnetze genutzt werden, den Teilbereich 118.

Die zuzuteilenden Rufnummern sind 5 oder 6 Stellen lang, wobei die letzten beiden bzw. die letzten drei Ziffern eine Anbieterkennung darstellen.

Auskunftsrufnummern sind grundsätzlich fünf Stellen lang. Mit 1180 beginnende Auskunftsrufnummern sind sechs Stellen lang.

Mit 1180 beginnende Auskunftsrufnummern stellen eine Reserve dar; sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

Nr. 4 Verbindungsnetzbetreiberkennzahlen

Ein Verbindungsnetz ist ein Telekommunikationsnetz, das keine Teilnehmeranschlüsse aufweist und Teilnehmernetze miteinander verbindet. Zum Zwecke der Adressierung von Verbindungsnetzen aus Teilnehmernetzen, in denen Nummern aus dem Nummernraum des öffentlichen Telefonnetzes genutzt werden, wird jedem Verbindungsnetzbetreiber (VNB) eine Kennzahl zugeteilt. Die Kennzahl hat den Charakter eines Prefixes. Sie kann von Nutzern einer Rufnummer (einschließlich Verkehrsausscheidungsziffer 0 bzw. 00) vorangestellt werden, um einen Verbindungsnetzbetreiber auszuwählen.

Kennzahlen für VNB beginnen mit der Ziffernfolge 010 und belegen dadurch in dem Nummernraum für öffentliche Telefonnetze den Teilbereich (0)10.

Kennzahlen für VNB sind grundsätzlich fünf Stellen lang; mit 0100 beginnende Kennzahlen sind sechs Stellen lang.

Nr. 5 Entgeltfreie Mehrwertdienste (EMwD)

EMwD sind Telekommunikationsdienstleistungen, die durch eine bundesweit einheitliche Dienstekennzahl identifiziert werden und bei deren Inanspruchnahme der Anrufende kein Entgelt zu entrichten

ten hat. Die Möglichkeit der Erhebung eines Entgeltes für die Inanspruchnahme eines Endgerätes bleibt unbenommen.

Rufnummern für EMwD belegen den Teilbereich (0)800 in dem Nummernraum für öffentliche Telefonnetze; sie beginnen mit der Dienstekennzahl 800, der das Prefix (0) vorangestellt wird. An die Dienstekennzahl schließt sich eine siebenstellige Teilnehmerrufnummer an.

Nr. 6 „Shared Cost“-Dienste (SCD)

SCD sind Telekommunikationsdienstleistungen, die durch eine bundesweit einheitliche Dienstekennzahl identifiziert werden. Bei der Inanspruchnahme von SCD wird das für die Verbindung zu entrichtende Entgelt grundsätzlich aufgeteilt vom Anrufenden und vom Nutzer der Nummer gezahlt. Vom Anrufenden darf kein Entgelt erhoben werden, das an den Nutzer der Nummer ausgezahlt wird.

Der Tarif, den der Anrufende zu zahlen hat, wird grundsätzlich durch den Nutzer der Rufnummer festgelegt, indem dieser über die in der Rufnummer enthaltene Tariffkennung entscheidet. Folgende Tariffkennungen stehen zur Verfügung: Ortstarif, Festtarif 1, Regionaltarif, Festtarif 2, Ferntarif.

Rufnummern für SCD sollen nicht verwendet werden, wenn durch die Nutzung der Rufnummer Netzüberlastungen verursachender Massenverkehr zu erwarten ist.

Rufnummern für SCD belegen den Teilbereich (0)180 in dem Nummernraum für öffentliche Telefonnetze; sie beginnen mit der Dienstekennzahl 180, der das Prefix (0) vorangestellt wird. An die Dienstekennzahl schließt sich eine siebenstellige Teilnehmerrufnummer an. Die erste Ziffer der Teilnehmerrufnummer kennzeichnet den Tarif, den der Anrufende zu zahlen hat.

Die Tariffkennungen "0" und "6" bis "9" dienen als Reserve.

Nr. 7 „Premium-Rate“ Dienste

- a) PRD sind Dienste, bei denen durch den Betreiber eines Telekommunikationsnetzes eine Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit erbracht wird und darüber hinaus
- b) eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird.

Bei der weiteren Dienstleistung kann es sich um eine gleichzeitig mit der Telekommunikationsdienstleistung erbrachte Leistung oder um eine später zu erbringende Leistung handeln. Im Falle der später zu erbringenden Leistung kann diese gegenüber dem Teilnehmern ganz oder teilweise unabhängig von der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet werden.

Die Abrechnung erfolgt anhand der Rufnummer des Anrufers.

Der Anbieter der weiteren Dienstleistung legt in Absprache mit dem Netzbetreiber, bei dem die Rufnummer eingerichtet wird, den Tarif fest, zu dem Anrufer die Rufnummer aus nationalen öffentlichen Festnetzen erreichen können. Die Absprache erfolgt gegebenenfalls indirekt über einen Diensteanbieter. Die Möglichkeit der Erhebung eines abweichenden Entgeltes durch den Betreiber einer am Netzabschluss angeschlossenen Endeinrichtung bleibt unbenommen.

Rufnummern für PRD sollen nicht verwendet werden, wenn durch die Nutzung der Rufnummer Massenverkehr zu erwarten ist, der Netzüberlastungen verursachen kann.

Rufnummern für PRD belegen den Teilbereich (0)900 in dem Nummernraum für öffentliche Telefonnetze; sie beginnen mit einer vierstelligen Dienstekennzahl, der das Prefix (0) vorangestellt wird. Bis auf weiteres stehen die Dienstekennzahlen 9001, 9003 und 9005 zur Verfügung. Die Bereitstellung von drei Kennzahlen soll es Antragstellern ermöglichen, sich dem "Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste" des FST zu unterwerfen. Nach dem Kodex dient die letzte Ziffer der Dienstekennzahl der Unterscheidung von Inhalten (Anlage 1). Die Zuordnung eines Inhaltes zu einer Dienstekennzahl liegt nicht in der Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Regulierungsbehörde).

An die Dienstekennzahl schließt sich eine sechsstellige Teilnehmerrufnummer an.

Die Dienstekennzahlen 9000, 9002, 9004, 9006, 9007, 9008 und 9009 dienen als Reserve.

Bis Ende 2004 werden auslaufend zusätzlich (0)190er Rufnummern für PRD genutzt.

Nr. 8 Persönliche Rufnummern (PR)

PR sind Rufnummern, die mit einer bundesweit einheitlichen Dienstekennzahl beginnen und durch die grundsätzlich ein Zugang zu und von allen Telekommunikationsnetzen unter einer Rufnummer - unabhängig vom Standort, vom Endgerät, von der Übertragungsart (Kabel/Funk) und von der Technologie - möglich ist.

PR belegen den Teilbereich (0)700 in dem Nummernraum für öffentliche Telefonnetze; sie beginnen mit der Dienstekennzahl 700, der das Prefix (0) vorangestellt wird. An die Dienstekennzahl schließt sich eine achtstellige Teilnehmerrufnummer an.

Nr. 9 Massenverkehr zu bestimmten Zielen (MABEZ)

Bei MABEZ steht typischerweise einer Vielzahl von Anrufversuchen eine vom Antragsteller begrenzte Abfragekapazität im Ziel gegenüber. Rufnummern für MABEZ sollen verwendet werden, wenn bei der Nutzung anderer Rufnummern Netzüberlastungen verursachender Massenverkehr zu erwarten wäre.

Derzeit werden folgende 5 MABEZ-Typen unterschieden:

1. Einer Vielzahl von Anrufen stehen bis zu 1.200 Abfrage- bzw. Auswertemöglichkeiten pro Minute gegenüber. Die Obergrenze durchgeschalteter Belegungen pro Sekunde je 1000 Telefonschlüssen beträgt 0,0007 (MABEZ-Typ 1)
2. Einer Vielzahl von Anrufen stehen 1.200 bis 3.000 Abfrage- bzw. Auswertemöglichkeiten pro Minute gegenüber. Die Obergrenze durchgeschalteter Belegungen pro Sekunde je 1000 Telefonschlüssen beträgt 0,0013 (MABEZ-Typ 2)
3. Einer Vielzahl von Anrufen stehen 3.000 bis 10.000 Abfrage- bzw. Auswertemöglichkeiten pro Minute gegenüber. Die Obergrenze durchgeschalteter Belegungen pro Sekunde je 1000 Telefonschlüssen beträgt 0,0033 (MABEZ-Typ 3)
4. Einer Vielzahl von Anrufen stehen 10.000 bis 30.000 Abfrage- bzw. Auswertemöglichkeiten pro Minute gegenüber. Die Obergrenze durchgeschalteter Belegungen pro Sekunde je 1000 Telefonschlüssen beträgt 0,0092 (MABEZ-Typ 4)
5. Einer Vielzahl von Anrufen stehen 30.000 bis 96.000 Abfrage- bzw. Auswertemöglichkeiten pro Minute gegenüber. Die Obergrenze durchgeschalteter Belegungen pro Sekunde je 1000 Telefonschlüssen beträgt 0,028 (MABEZ-Typ 5)

Massenverkehr kann örtlich, regional, bundesweit oder auch grenzüberschreitend auftreten.

Die Tarifierung von Rufnummern für MABEZ wird gemäß einer Tarifziffer nach dem Online- oder Offline-Tarifierungsverfahren durchgeführt.

Bei Online-tarifierten Rufnummern für MABEZ gibt die Tarifziffer den Tarif an, zu dem Anrufende die Rufnummer aus dem nationalen öffentlichen Festnetzen erreichen können.

Bei Offline-tarifierten Rufnummern für MABEZ legt der Anbieter der weiteren Dienstleistung in Absprache mit dem Netzbetreiber, bei dem die Rufnummer eingerichtet wird, den Tarif fest, zu dem Anrufende die Rufnummer aus nationalen öffentlichen Festnetzen erreichen können.

Die Möglichkeit der Erhebung eines abweichenden Entgeltes durch den Betreiber einer am Netzabschluss angeschlossenen Endeinrichtung bleibt unbenommen.

Nr. 10 Online-Dienste

Online-Dienste im Sinne dieser Regeln sind durch eine bundesweit einheitliche Dienstekennzahl identifizierte Telekommunikationsdienste, die den Zugang zu Datendiensten (z.B. Internet) ermöglichen.

Das Entgelt für die Anwahl der Online-Dienste Rufnummer darf ausschließlich für den Zugang zum Datendienst und nicht für eine sonstige Leistung, insbesondere nicht für Inhalte der Datendienste, erhoben werden.

Nr. 11 Nutzergruppen

Rufnummernblöcke für NG belegen in dem Nummernraum für öffentliche Telefonnetze den Teilbereich (0)18; sie beginnen mit der Ziffernfolge 18, der das Prefix (0) vorangestellt wird.

Der Rufnummernblock einer NG wird durch eine mit 18 beginnende Kennzahl oder durch mehrere mit 18 beginnende Kennzahlen identifiziert. Eine Kennzahl (Kz) besteht aus der Ziffernfolge 18 und einer Nutzerkennung (zwei- bis siebenstellig). An eine Kz schließt sich eine zwei- bis siebenstellige Endeinrichtungsnummer an.

Die Länge der Endeinrichtungsnummer bestimmt sich dabei durch die Stellenzahl der nationalen Rufnummer abzüglich zwei Stellen für die Ziffernfolge 18 und der Anzahl der Stellen für die Nutzerkennung.

Die vorgegebene Rufnummernlänge von elf Ziffern ist grundsätzlich einzuhalten. Kürzere Rufnummern dürfen nur für Abfragestellen (Zentralen) verwendet werden.

Nr. 12 Internationale Virtuelle Private Netze

Rufnummernblöcke für IVPN belegen den Teilbereich (0)181 in dem Nummernraum für öffentliche Telefonnetze; sie beginnen mit der Ziffernfolge 181, der das Prefix (0) vorangestellt wird.

Der Rufnummernblock eines IVPN wird durch eine Kennzahl identifiziert. Die Kennzahl besteht aus der Ziffernfolge 181 und einer drei- oder vierstelligen IVPN-Kennung. An die Kennzahl schließt sich eine bis zu sieben Stellen lange Endeinrichtungsnummer an.

Nr. 13 Innovative Dienste

Innovative Dienste sind durch eine bundesweit einheitliche Dienstekennzahl identifizierte Telekommunikationsdienste. Innovative Dienste weisen Merkmale auf, die die Nutzung anderer Nummernräume ausschließen.

Rufnummern für innovative Dienste belegen den Teilbereich (0)12 in dem Nummernraum für öffentliche Telefonnetze. Sie sind mindestens 11 Stellen und höchstens 13 Stellen lang.

Der Rufnummernblock eines innovativen Dienstes wird durch eine vier- bis sechsstellige Dienstekennzahl (DKz) identifiziert, der das Prefix (0) vorangestellt wird. Eine DKz besteht aus der Ziffernfolge 12 und einer zwei- bis vierstelligen Diensteanbieterkennung. Die Länge der Teilnehmerrufnummer ist zum einen von der Länge der Diensteanbieterkennung und zum anderen von der vom Antragsteller festgelegten Länge der nationalen Rufnummer abhängig. Sie kann dadurch zwischen 5 und 9 Stellen betragen.

Die Dienstekennzahlen 1200 bis 1219 identifizieren Rufnummernblöcke mit 10 Mio. elfstelligen Rufnummern bzw. 100 Mio. zwölfstelligen Rufnummern bzw. 1 Mrd. dreizehnstelligen Rufnummern. Die Dienstekennzahlen 12200 bis 12299 identifizieren Rufnummernblöcke mit 1 Mio. elfstelligen Rufnummern bzw. 10 Mio. zwölfstelligen Rufnummern bzw. 100 Mio. dreizehnstelligen Rufnummern. Die Dienstekennzahlen 123000 bis 123999 identifizieren Rufnummernblöcke mit 100.000 elfstelligen Rufnummern bzw. 1 Mio. zwölfstelligen Rufnummern bzw. 10 Mio. dreizehnstelligen Rufnummern.

Die Dienstekennzahlen 1240 bis 1299 stellen eine Reserve dar; sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

Nr. 14 öffentliche Bündelfunknetze

Öffentliche Bündelfunknetze sind Mobilfunknetze, die speziell auf die Bedürfnisse von Nutzergruppen ausgerichtete Leistungsmerkmale aufweisen. Sie verfügen u. a. über Leistungsmerkmale "Prioritätsruf", "Einzelruf", "Gruppenruf", "Gesprächssteuerung durch eine Leitstelle (Dispatcher)" und "dynamische Gruppenbildung". Nutzern wird es ermöglicht abgehende und ankommende Telekommunikationsverbindungen im öffentlichen Telefonnetz/ISDN zu führen.

Rufnummern für öffentliche Bündelfunknetze belegen den Teilbereich (0)167 in dem Nummernraum für öffentliche Telefonnetze. Sie beginnen mit einer dreistelligen Dienstekennzahl, der das Prefix (0) vorangestellt wird.

An die Dienstekennzahl schließt sich eine siebenstellige Teilnehmerrufnummer an, die aus einer Blockkennung und einer Endeinrichtungsnummer besteht.

Die Dienstekennzahl 167 mit den Blockkennungen 0 bis 2 identifizieren Rufnummernblöcke mit 1.000.000 Teilnehmerrufnummern. Die Dienstekennzahl 167 mit den Blockkennungen 30 bis 49 identifizieren Rufnummernblöcke mit 100.000 Teilnehmerrufnummern.

Die Blockkennungen 5 bis 9 stellen eine Reserve dar; sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

Gebührenverzeichnis

A Allgemeine Gebühren

Nr.	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Höhe der Gebühr in Euro
A.1	Erstellen einer Zweitschrift eines Bescheids oder einer Bescheinigung eines Nummernbedarfs auf Antrag; Zusammenfassung oder Zusammenstellung zugeteilter Nummern auf Antrag	15
A.2	Änderung einer Zuteilung oder einer Bescheinigung eines Nummernbedarfs, die nicht die Nutzungsart oder den Nutzungsumfang der Nummernzuteilung betrifft, auf Antrag	30
A.3	Bescheinigung eines Nummernbedarfs auf Antrag	62,50

B Zuteilung von Rufnummernblöcken ohne Einschränkungen

Nr.	Gebührenpflichtiger Tatbestand		Höhe der Gebühr in Euro
	Amtshandlung	Nummernbereich	
B.1	Zuteilung eines Blocks von 1000 zehnstelligen Rufnummern in den Ortsnetzbereichen	(Ortsnetzkennzahl)	500
B.2	Zuteilung eines Blocks von 1000 elfstelligen Rufnummern in den Ortsnetzbereichen – entspricht hinsichtlich der Belegung des Nummernraumes 100 zehnstelligen Rufnummern	(Ortsnetzkennzahl)	50
B.3	Zuteilung eines Blocks von zehnstelligen Rufnummern für innovative Netze	(0)12	0,50 Euro je Rufnummer mindestens jedoch 1125
B.4	Zuteilung eines Blocks von zehnstelligen Rufnummern für Funknetze	(0)15 (0)16 (0)17	0,50 Euro je Rufnummer mindestens jedoch 1125
B.5	Zuteilung eines Blocks von zehnstelligen Rufnummern für Nutzergruppen	(0)18	0,50 Euro je Rufnummer mindestens jedoch 525
B.6	Zuteilung eines Blocks von zehnstelligen Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Netze	(0)181	0,50 Euro je Rufnummer mindestens jedoch 625
B.7	Zuteilung eines Blocks von zehnstelligen Rufnummern für Online-Dienste	(0)194	0,50 Euro je Rufnummer mindestens jedoch 1.125

Bei den Nummern B.3 bis B.7 beträgt die Gebühr für die Zuteilung von elfstelligen Rufnummern ein Zehntel der Gebühr für zehnstellige Rufnummern. Bei der Zuteilung von Rufnummern mit mehr als elf Stellen wird die Gebühr jeweils entsprechend weiter reduziert. Die Mindestgebühren werden davon nicht berührt.

C Zuteilung von Rufnummern

Nr.	Gebührenpflichtiger Tatbestand		Höhe der Gebühr in Euro
	Amtshandlung	Nummernbereich	
C.1	Zuteilung einer Rufnummer für Auskunftsdienste zur Nutzung in allen Teilnehmernetzen	118	2.600
C.2	Zuteilung einer Persönlichen Rufnummer	(0)700	62,50
C.3	Zuteilung einer Rufnummer für entgeltfreie Mehrwertdienste	(0)800	62,50
C.4	Zuteilung einer Rufnummer für entgeltpflichtige Mehrwertdienste	(0)180 (0)900	62,50
C.5	Zuteilung einer Rufnummer für Online-Dienste	(0)191 (0)192 (0)193	2.600

D	Zuteilung von Nummern / Kennzahlen
----------	---

Nr.	Gebührenpflichtiger Tatbestand		Höhe der Gebühr in Euro
	Amtshandlung		
D.1	Zuteilung einer Verbindungsnetzbetreiberkennzahl		500
D.2	Zuteilung einer Portierungskennung (PK)		375
D.3	Zuteilung eines International Signalling Point Codes (ISPC)		375
D.4	Zuteilung eines National Signalling Point Codes (NSPC)		187,50
D.5	Zuteilung eines Blocks von 10.000.000.000 Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)		750
D.6	Zuteilung von 100 Closed User Group Interlock Codes (CUGIC)		375
D.7	Zuteilung eines Data Network Identification Codes (DNIC)		375
D.8	Zuteilung einer Issuer Identification Number (IIN)		750
D.9	Zuteilung eines Tarifierungsreferenzzweiges (TRZ)		375
D.10	Zuteilung eines Objektkennungsastes für Netzbetreiber und Dienstanbieter (OKA-ND)		187,50
D.11	Zuteilung einer Herstellerkennung für Telematikprotokolle (HKT)		187,50
D.12	Zuteilung eines Blocks von 1.000.000 Internationalen Kennungen für mobile Endeinrichtungen (IMEI)		187,50
D.13	Zuteilung eines Blocks von 16.777.216 Individuellen TETRA Teilnehmerkennungen (ITSI)		375

E	Zuteilung von sonstigen Nummern und Kennzahlen
----------	---

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuteilung von Nummern, die nicht unter B bis D aufgeführt sind, gelten folgende Gebühren:

Nr.	Gebührenpflichtiger Tatbestand		Höhe der Gebühr in Euro
	Amtshandlung		
E.1	Zuteilung einer Nummer oder Kennzahl (Einzelzuteilung)		62,50 – 2600
E.2	Zuteilung eines Blocks von zehnstelligen Nummern (Blockzuteilung). Die Gebühr für die Zuteilung von Blöcken mit elfstelligen Rufnummern beträgt ein Zehntel der Gebühr für die Zuteilung eines Blocks von zehnstelligen Rufnummern. Bei der Zuteilung von Blöcken mit Rufnummern mit mehr als elf Stellen wird die Gebühr jeweils entsprechend weiter reduziert. Die Mindestgebühren werden davon nicht berührt.		0,50 Euro je Nummer mindestens jedoch 525

Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem gebührenpflichtigen Tatbestand unter B - D bestimmt, der der in Frage stehenden Amtshandlung am ehesten entspricht.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand der Verordnung

Die Verordnung beruht auf § 59 und 137 Abs. 1 Nr. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom xx.xx.2003 (BGBl. I S. xxxx).

Mit der Verordnung wird eine Rechtsgrundlage für die Arbeit der Regulierungsbehörde im Bereich der Nummerierung geschaffen. Sie schafft für den Regulierungsbereich der Nummerierung Rechtsklarheit für Betreiber von TK-Netzen, Anbieter von TK-Diensten und Nutzer.

Basierend auf § 59 sind alle wesentlichen Regelungen zur Nummerierung sind dazu erstmalig in einem Dokument zusammengefasst. Bisher finden sich solche Regelungen im TKG, in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) und in diversen Allgemeinverfügungen und Verwaltungsanweisungen der Regulierungsbehörde, insbesondere den "Zuteilungsregeln" für die verschiedenen Nummernarten.

Die Verordnung ist technologie-neutral ausgestaltet. Sie gilt für sämtliche Telekommunikationsnetze einschließlich solcher, in denen das Internet-Protokoll Verwendung findet.

Die Verordnung greift auf das bislang in der TKV verankerte und in einigen Zuteilungsregeln ausgeführte Prinzip abgeleiteter Zuteilungen zurück, mittels derer eine Zuteilung von Nummernressourcen unter Aufsicht der Regulierungsbehörde durch Dritte (originäre Zuteilungsnehmer) erfolgen kann. Dieses Prinzip ist im Bereich der Rufnummernstrukturierung insbesondere bei Mobilfunk- und Ortsnetzzufnummern Standard. Grundsätzlich unterliegen auch Domainnamen dem europäischen Regelungsbereich nach Art. 10 RahmenRL. Im Hinblick auf den bislang privat-wirtschaftlich geregelten Bereich der country code Top Level-Domains der Länderkennung „.de“ besteht derzeit keine Veranlassung, diesen in die Regulierung einzubeziehen.

Zudem wird die Ermächtigung in § 137 Abs. 1 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes ausgefüllt, in dem die Zuteilungstatbestände den Gebührenpositionen zugeordnet werden. Die Gebührentabelle wird ergänzt um neu hinzu gekommene Tatbestände. Die Höhe der Gebühren bleibt unverändert.

II. Finanzielle Auswirkungen

Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Nutzer werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da es sich im wesentlichen um eine Zusammenstellung heute bereits bestehende Regelungen handelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Nummern)

In Absatz 1 erfolgt zunächst eine Definition des Nummernbegriffs, der unverändert § 3 Nr. 10 TKG-alt entspricht.

In Absatz 2 werden bislang von der Regulierungsbehörde strukturierte und ausgestaltete Nummernräume aufgezählt. Die Aufzählung dient dazu, dem Rechtsanwender einen Überblick über den konkreten Umfang der Nummerierung zu geben. Zugleich schafft die Aufzählung Rechtssicherheit, da deutlich wird, welche Nummernräume bereits strukturiert sind.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, damit die Regulierungsbehörde die Strukturierung von bereits bestehenden Nummernräumen, die als Nummern genutzt werden, vornehmen kann. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass weitere Zeichenfolgen für die Bereitstellung adäquater Nummern und Nummerierungsbereiche erforderlich sind.

Zu § 2 (Strukturierung von Nummernräumen)

§ 2 Abs.1 entspricht § 43 Abs. 1 Satz 2 TKG-alt und § 58 Abs. 1. § 2 Abs. 2 legt fest, dass Nummernräume - wie auch bislang praktiziert - im Rahmen der Strukturierung in Nummernbereiche eingeteilt

werden können. Nummernbereiche sind bislang vor allem im Bereich des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze zu finden (geographische Rufnummern, Rufnummern für Auskunftsdienste, Shared-Cost-Dienste, Premium-Rate-Dienste u.v.a.m.).

§ 2 Abs. 3 betont die Bedeutung der Strukturierung von Nummernräumen. Das dient der Erhöhung der Signalwirkung von Strukturelementen für den Endverbraucher und der Stärkung des Verbraucherschutzes bei Sperrung von Nummernräumen oder -bereichen. § 2 Abs. 4 entspricht § 43 Abs. 1 Satz 3 TKG-alt.

Zu § 3 (Nummernzuteilung)

Die Vorschrift fasst die in den Zuteilungsregeln, der TKV und dem TKG zum Ausdruck kommenden Nummerierungsgrundsätze zusammen. § 3 Abs. 1 enthält die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 4 TKG-alt und § 20 Abs. 1 Satz 2 TKV.

§ 3 Abs. 2 führt die Prinzipien unmittelbarer, originärer und abgeleiteter Zuteilungen ein, die bislang außer in den jeweiligen Zuteilungsregeln im § 20 TKV näher geregelt waren. § 3 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 43 Abs. 3 Satz 1 TKG-alt. § 3 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 43 Abs. 3 Satz 2 TKG-alt.

§ 3 Abs. 5 stellt die Verantwortung insbesondere für die Fälle der Drittnutzung klar. Die spezifischen Pflichten und Rechte des Zuteilungsnehmer können ebenso wenig übertragen werden, wie die Zuteilungen an sich. Der zweite Satz betont dabei die Unzulässigkeit der Delegation von Verantwortung innerhalb einer beliebig langen und u.U. nur mit hohem Aufwand nachvollziehbaren Dienstleistungskette.

§ 3 Abs. 6 regelt, dass Nummern grundsätzlich unbefristet zugeteilt werden. Eine befristete Zuteilung kann erfolgen, wenn z. B. von vornherein feststeht, dass Nummernressourcen nur für einen bestimmten Zeitraum benötigt werden oder zu erwarten ist, dass die Zuteilung bzw. ihre Nebenbestimmungen, z.B. nach Abschluss einer Testphase, einer Überprüfung und Anpassung bedürfen.

§ 3 Abs. 7 schafft Rechtssicherheit für Nummern, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung vergeben wurden. Das umfasst insbesondere die Rufnummernaltbestände der Deutschen Telekom AG.

§ 3 Abs. 8 stellt die Bindung der Netzbetreiber an die Strukturierungshoheit der Regulierungsbehörde klar. Der Nachweis der Zuteilung kann insbesondere über die Vorlage des Zuteilungsbescheids erfolgen.

Zu § 4 (Antragsverfahren)

§ 4 Abs. 1 greift die Regelungen zu Zuteilungsanträgen und -verfahren aus den bisherigen Zuteilungsregeln auf. § 4 Abs. 2 entspricht Art. 5 Abs. 3 GenRL.

Zu § 5 (Auflagen)

§ 5 fasst die Auflagen zusammen, die bei jeder Nummernzuteilung gelten. § 5 Abs. 1 ergibt sich aus der Strukturierungsaufgabe in § 43 Abs. 1 TKG-alt bzw. § 58 Abs. 1 Satz 1 TKG.

§ 5 Abs. 2 übernimmt das Verbot rechtsgeschäftlicher Übertragbarkeit von Nummern aus § 20 Abs. 2 Satz 4 TKV und den bisherigen Zuteilungsregeln. Die Regelung stellt klar, dass Nummern nur zur eigenen Nutzung zugeteilt werden und nicht handelbar sind. Die Ausnahmeregelung ist vor dem Regulierungsziel diskriminierungsfreier und ökonomischer Nummernstrukturierung restriktiv anzuwenden.

§ 5 Abs. 3 entspricht gleichlautenden Regelungen der bisherigen Zuteilungsregeln.

§ 5 Abs. 4 ermöglicht eine ökonomische Nummernstrukturierung und entspricht gleichlautenden Regelungen in neueren Zuteilungsregeln.

Zu § 6 (Widerruf und Untersagung)

§ 6 regelt, wann Nummernzuteilungen widerrufen werden können. Die gesetzliche Regelung in § 60 über die Befugnisse der Regulierungsbehörde bleibt von dieser Vorschrift unberührt und gelten fort.

§ 6 Abs. 1 übernimmt die bereits in den bisherigen Zuteilungsregeln enthaltenen Widerrufsgründe.

§ 6 Abs. 2 enthält eine Klausel, die neben dem vollständigen Widerruf von Nummern ausdrücklich ein abgestuftes System von Sanktionsmaßnahmen zur verhältnismäßigen Reaktion auf Rechtsverstöße zur Verfügung stellt.

§ 6 Abs. 3 stellt klar, dass vor einem Widerruf bzw. einer Untersagung eine Anhörung durchzuführen ist.

Zu § 7 (Wiederverwendung freigewordener Nummern)

Die Vorschrift entspricht den Regelungen der bisherigen Zuteilungsregeln. § 7 Abs. 2 soll sicherstellen, dass eine weitestgehend unterbrechungsfreie Nutzung möglich ist, wenn z. B. eine Nummer im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages genutzt wurde und die Nummer wegen eines Konkurses des Dienstleisters an die Regulierungsbehörde zurückfällt. Der geforderte Nachweis kann z.B. durch Vorlage von Dienstleistungsvereinbarungen mit dem Zuteilungsnehmer geführt werden.

Zu § 8 (Verzeichnisse)

Die Regelungen entsprechen einer transparenten Nummernstrukturierung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Satz 3 RahmenRL.

Zu § 9 (Ermächtigung für Zuteilungsregeln)

Die Vorschrift ermächtigt die Regulierungsbehörde als die für die Nummerierung zuständige Behörde i.S.d. § 58 Abs. 1 und Art. 10 RahmenRL, Einzelregelungen zu jeder Nummernart zu erlassen. Je nach Nummernart sind nummernspezifische Regelungen unerlässlich, die den Rahmen einer Verordnung übersteigen würden.

Zu § 10 (Datenaustauschverfahren)

Die Vorschrift ermächtigt die Regulierungsbehörde, von den Netzbetreibern Informationen zu Schaltungen, Portierungen und Abschaltungen zu verlangen. Diese Informationen kann die Regulierungsbehörde für eigene Zwecke verwenden, z. B. um zu prüfen, ob zugeteilte Nummern innerhalb der vorgegebenen Fristen genutzt werden. Sie kann diese Informationen aber auch z. B. für Zwecke der Verkehrsführung anderen zur Verfügung stellen.

Zu § 11 (Abgeleitete Zuteilung von Nummern)

Die Vorschrift führt das zweistufige System abgeleiteter Zuteilungen näher aus und enthält die bei abgeleiteten Zuteilungen zu beachtenden Grundsätze. Die Regelungen entsprechen dem ehemaligen § 20 TKV sowie den Zuteilungsregeln. § 11 Abs. 1 überführt § 20 Abs. 1 Satz 1 TKV in die Verordnung. § 11 Abs. 2 entspricht dem Kern der Regelungen des bisherigen § 20 Abs. 2 TKV. § 11 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 20 Abs. 4 TKV. § 11 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 20 Abs. 3 TKV. § 11 Abs. 5 entspricht den Rechtsgedanken des bisherigen § 20 Abs. 6 TKV.

Zweiter Teil

Spezielle verbraucherschützende Regelungen

Der dritte Teil enthält die Änderung der TKV vom August 2002 und die Vorgaben des Gesetzes gegen den Missbrauch zur Bekämpfung von 0190er- und 0900er-Mehrwertdiensterufnummern.

Zu § 12 (Nutzung von Mehrwertdiensterufnummern)

Diese Vorschrift entspricht § 13a TKV, der durch die Zweite Verordnung zur Änderung der TKV vom 20. August 2002 eingefügt wurde.

Zu § 13 (Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)190er und (0)900er-Rufnummern)

Nach Absatz 1 kann jeder Verbraucher bei der Regulierungsbehörde anfragen und kurzfristig, innerhalb von zehn Werktagen, erfahren, welcher Diensteanbieter, also derjenige, der als Letztverantwortlicher über die betreffende Nummer eine Dienstleistung anbietet, hinter einer 0190er-Mehrwertdiensterufnummer steckt. Der Verpflichtung nach Satz 1 kann die Regulierungsbehörde nur nachkommen, wenn ihr von ihren Zuteilungsnehmern innerhalb einer Frist von fünf Werktagen mitgeteilt wird, von welchen Anbietern eine 0190er-Nummer genutzt wird. Die Zuteilungsnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass sie der Anfrage der Regulierungsbehörde in dem erforderlichen Maß Rechnung tragen können. Zu diesem Zweck müssen die Netzbetreiber diese Angaben, insbesondere auch die Ketten von Nummerninhabern gegebenenfalls von ihren Kunden erheben und aktuell halten. Angaben ausschließlich über die direkten Vertragspartner sind insoweit nicht ausreichend. Diejenigen, die die entsprechende 0190er-Mehrwertdiensterufnummer weitergegeben haben oder nutzen, sind zur Auskunft gegenüber dem Zuteilungsnehmer verpflichtet.

Entsprechend Absatz 2 wird die Regulierungsbehörde für die 0900er-Nummern, die die 0190er-Nummer unter Gewährung einer Übergangsfrist ablösen, im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 58 Abs. 1 eine Datenbank errichten. Da diese Nummern einzeln zugeteilt werden und eine abgeleitete Zuteilung unzulässig ist, können unmittelbar die Zuteilungsnehmer in die Datenbank aufgenommen werden. Diese gelten entsprechend den Zuteilungsbedingungen der Regulierungsbehörde als Diensteanbieter. Dies wurde durch Mitteilung 563/2002 vom 18.12.2002 (RegTP Amtsblatt 24/2002) wie folgt klargestellt:

"Rufnummern aus der Gasse (0)900 dürfen...- anders als es bei (0) 190er Rufnummern marktüblich ist - nicht rechtsgeschäftlich übertragen werden. Auch wenn der Antragsteller die Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung für einen Kunden nutzt, ist einzig er der Nutzer der Rufnummer und als solcher gegenüber der Regulierungsbehörde und dem Anrufer für die rechtskonforme Nutzung der Rufnummer verantwortlich."

Die Datenbank soll im Internet veröffentlicht werden, damit die Kunden direkt in Erfahrung bringen können, welcher Anbieter sich hinter einer 0900er-Nummer verbirgt. Die Offenlegung dient auch dem Zweck, potentielle Betrüger durch die Aufhebung der Anonymität abzuschrecken.

Durch die Absätze 1 und 2 wird § 13 Abs. 2 Satz 2 TDSV eingeschränkt. § 13 Abs. 2 Satz 2 TDSV gewährt Privatpersonen das Recht, nicht in einem öffentlichen Kundenverzeichnis zu erscheinen. Bieten Privatpersonen jedoch Dienste über 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensterufnummern an, besteht kein Schutzbedürfnis. Da durch die 0190er- oder 0900er-Nummern Einnahmen erfolgen, haben die Verbraucher einen Anspruch, zu wissen, wer diese Dienste anbietet. Insoweit tritt das Schutzbedürfnis der Anbieter, auch wenn es sich um Privatpersonen handelt, hinter dem Verbraucherschutz zurück.

Zu § 14 (Bedingungen für die Nutzung von (0)190er und (0)900er Rufnummern

Die Regelung in § 15 Absatz 1 verpflichtet denjenigen, der über 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern Dienstleistungen anbietet oder für diese wirbt, zur Angabe des Preises je Minute oder je Inanspruchnahme. Ziel ist es, im Interesse der Verbraucher eine ausreichende Preistransparenz bei jeder Angabe einer 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummer in Katalogen, Anzeigen, Plakaten, Fernsehspots, Produktbänderolen, Werbebanner im Internet etc. sicherzustellen.

Der Preis muss alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Pflicht zur Angabe des Preises nach Absatz 1 wird auf den Preis aus dem deutschen Festnetz begrenzt. Bei 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern, deren Preis von den Teilnehmernetzbetreibern individuell festgesetzt wird, können für die Inanspruchnahme dieser Dienste bundesweit nicht einheitliche Preise verlangt werden. Für diese Fälle sieht Satz 2 die Pflicht zur Angabe einer Von-bis-Preismarge vor.

Die Verpflichtungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Preise im Mobilfunkbereich. Im Gegensatz zum Festnetz werden von den einzelnen Mobilfunknetzbetreibern für die Inanspruchnahme von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern regelmäßig unterschiedliche Preise verlangt, die sich ändern können. Die Einbeziehung des Mobilfunkbereichs hätte somit hier zur Folge, dass bei allen Angeboten zur Inanspruchnahme von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern und entsprechenden Werbemaßnahmen stets Preismargen angegeben werden müssten, deren Gültigkeit in den meisten oder sogar in allen Fällen durch den zur Preisangabe nach Absatz 1 verpflichteten Anbieter der 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummer aus Unkenntnis nicht hätte sichergestellt werden können. Es hätte somit die Gefahr bestanden, dass die Verbraucher über die Kosten für die Inanspruchnahme von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern aus dem Mobilfunknetz heraus eher falsch als richtig informiert worden wären.

Die Übertragungsdauer bei Telefaxen und über das Internet abrufbaren Daten ist unterschiedlich. Der Endpreis für die Inanspruchnahme eines Faxabruf- oder Datendienstes kann daher variieren und muss nicht angegeben werden. Um die Verbraucher über den Umfang von Faxabruf- und Datendiensten zu informieren, sieht daher Absatz 1 Satz 4 und 5 die Pflicht vor, zusätzlich zur Angabe des Preises je Minute die Zahl der zu übermittelnden Seiten bzw. den Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben.

Die Angaben nach Absatz 1 sind zusammen mit der Angabe der Rufnummer vorzunehmen. Bei akustischen Angebots- und Werbemaßnahmen bedeutet dies, dass diese Angaben unmittelbar vor oder nach der Rufnummer mitzuteilen sind.

Absatz 2 regelt die Fällen, in denen ein Verbraucher eine 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummer aus dem deutschen Festnetz heraus in Anspruch nimmt. Dann verpflichtet § 15 Absatz 2 den Telekommunikationsnetzbetreiber, in dessen Netz der Mehrwertdienst realisiert wird, zur Mitteilung des Preises aus dem Festnetz je Minute oder je Inanspruchnahme. Die Pflicht zur Preismitteilung richtet sich zur Sicherstellung einer ausreichenden Preistransparenz an den Netzbetreiber, in dessen Netz die 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummer eingerichtet ist.

Ändert sich während der Inanspruchnahme der Preis für die Nutzung einer 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummer, z. B. beim Wechsel von einer zeitunabhängigen zu einer zeitabhängigen Abrechnung, sieht Satz 2 die Pflicht vor, diese Änderung dem Verbraucher zusammen mit der Mitteilung nach Satz 1 und wiederum vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit mitzuteilen. Hierbei ist der Zeitpunkt der Änderung und der nach der Änderung geltende Preis anzugeben. Die Mitteilung des Preises nach Satz 1 und 2 hat ohne zusätzliche Kosten spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit zu erfolgen. Hierbei ist der Verbraucher auf den Zeitpunkt des Beginns der Entgeltspflichtigkeit hinzuweisen. Die Zeitspanne von mindestens drei Sekunden soll dem Verbraucher die Gelegenheit geben, die Verbindung noch vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit zu unterbrechen.

Aus technischen Gründen wird im Augenblick noch davon abgesehen, bei Inanspruchnahme einer 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummer aus dem Mobilfunknetz heraus eine ebensolche Pflicht zur Mitteilung des Preises vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit zu bestimmen. Daher wird hier eine Übergangsregelung von einem Jahr eingeräumt.

Durch die Regelung in Satz 5 wird verhindert, dass durch eine Weitervermittlung von einer Rufnummer jeglicher Art zu einer 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummer die Pflicht zur Mitteilung des Preises für die Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes umgangen wird.

Wenn der Kunde nicht entsprechend § 15 Abs. 2 über die Preise informiert wurde, besteht kein Anspruch auf Entgelt.

Absatz 3 enthält eine weitere Bedingung für die Nutzung von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern: Die Einhaltung einer Preisobergrenze. Die Begrenzung der Preise für über 0190er-/0900er-Nummern abgerechnete Dienstleistungen soll das finanzielle Risiko im Zusammenhang mit diesen Diensten einschränken. § 15 Abs. 3 ist ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB, so dass bei Verstößen das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nichtig ist. Bei der Preisgrenze ist zwischen den zeitabhängig und den zeitunabhängig abgerechneten Diensten zu unterscheiden, da bei letztgenannten die Dienstleistung einen einmaligen Wert hat. Bestellt also z.B. jemand Theaterkarten über eine 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummer, fallen Kosten in einer bestimmten Höhe an, unabhängig davon, wie lange das konkrete Telefongespräch dauert. Der Preis für diese Dienstleistungen wird auf 30 € pro Anruf oder Einwahl begrenzt.

Wird entsprechend der Länge der Verbindung abgerechnet, ist das Entgelt auf 3 € pro Minute begrenzt. Die Abrechnung darf höchstens im Sechzigsekundentakt, kann aber auch in einem kürzeren Takt erfolgen.

Die Preise für 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern dürfen auch über diese Beträge hinausgehen, bedürfen dann aber einer geeigneten Legitimation des Nutzers vor Inanspruchnahme der Dienstleistung. Die Einzelheiten, also z.B. die Prüfung von Legitimationsverfahren, obliegen der Regulierungsbehörde.

Auch die nach Absatz 4 vorgeschriebene Zwangstrennung ist ein Instrument, um das Risiko im Zusammenhang mit 0190er-/0900er-Nummern zu begrenzen. Alle Verbindungen zu 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern müssen nach einer Stunde automatisch getrennt werden. Sinnvoll ist dies nur für die zeitabhängig abgerechneten Verbindungen. Verantwortlich für die Zwangstrennung ist der jeweilige Telekommunikationsnetzbetreiber, in dessen Netz die 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummer eingerichtet ist. Auch bei § 15 Abs. 4 handelt es sich um ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB, so dass bei Verstößen das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nichtig ist.

Länger als eine Stunde dauernde Verbindungen müssen vom Kunden ausdrücklich verlangt werden. Dazu muss er sich vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimieren. Die Einzelheiten regelt wiederum die Regulierungsbehörde.

Absatz 5 soll dazu beitragen, die massiven Missbräuche durch den Einsatz von Anwählprogrammen (Dialer) zu bekämpfen. Dialer sollen vor der Inbetriebnahme bei der Regulierungsbehörde registriert werden. Es muss schriftlich gegenüber der Regulierungsbehörde versichert sein, dass eine rechtswidrige Nutzung, z.B. durch Täuschung über die Kosten, ausgeschlossen ist. Andernfalls sind zivilrechtliche Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Dienstleistungen dürfen nur über vorab registrierte Dialer angeboten und abgerechnet werden. Wie das Registrierungsverfahren im einzelnen erfolgen wird und welche Vorgaben zu erfüllen sind, wird von der Regulierungsbehörde festgelegt. Neben den rein verfahrenstechnischen Vorgaben hat die Regulierungsbehörde im Interesse eines Mindeststandards an effektivem Verbraucherschutz Mindestvorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung von Dialern zu schaffen.

Dritter Teil

Bußgeldvorschriften, Gebühren, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Zu § 15 (Bußgeldvorschriften)

Die Einführung von bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeitstatbeständen schafft neben dem Widerruf der Zuteilung von Nummern und Nutzungsuntersagungen ein weiteres Instrument im System abgestufter Sanktionsmechanismen.

Die Bußgeldbewehrung ist insbesondere in den Bereichen sinnvoll und notwendig, in denen ein Widerruf oder eine Nutzungsuntersagung kein geeignetes Sanktionsmittel darstellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nicht die Nummernnutzung an sich der Sanktionsgrund ist oder wenn ein Widerruf unverhältnismäßig wäre oder Rechte Dritte beeinträchtigen würde.

Um die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 14 Abs. 1, zur Preisangabe nach § 15 Abs. 1, zur Preisangabe nach § 15 Abs. 2, zur Zwangstrennung nach § 15 Abs. 4 bzw. das Verbot des Inverkehrbringens von nicht registrierten Dialern nach § 15 Abs. 5 tatsächlich durchzusetzen, wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, Verstöße gegen diese Pflichten durch Bußgelder zu sanktionieren. Hierbei wird ihr ein Ermessen eingeräumt.

Zu § 16 (Gebühren)

Die Vorschrift füllt die Ermächtigung in § 137 Abs. 1 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes aus, in dem die Zuteilungstatbestände den Gebührenpositionen zugeordnet werden. Die Gebührentabelle wird ergänzt um neu hinzu gekommene Tatbestände. Die Höhe der Gebühren bleibt unverändert. Ersetzt wird hierdurch die Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung.

Zu § 17 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Mittels der Übergangsvorschrift des § 17 wird es ermöglicht, die in zahlreichen Zuteilungsregeln enthaltenen nummernspezifischen Regelungen aufrecht zu erhalten. Diese Regelungen sind auch nach Inkraft-Treten der Verordnung erforderlich. Zudem tritt die Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Anlagen

Zu Anlage I. (Nummernräume)

Diese Anlage enthält Verwendungszweck sowie Strukturierung und Ausgestaltung der in § 1 aufgezählten Nummernräume und konkretisiert somit deren Umfang und Nutzung.

Die Zweckbestimmungen lehnen sich dabei vielfach stark an internationale Standards und Empfehlungen an.

Zu Anlage II. (Nummernbereiche des Nummernraumes für öffentliche Telefonnetze)

Diese Anlage enthält Verwendungszweck sowie Strukturierung und Ausgestaltung der Nummernbereiche des Nummernraumes für öffentliche Telefonnetze, soweit hierfür wirksame Zuteilungsregeln bestehen.

Zu Anlage III. (Gebührenverzeichnis)

1. Allgemein

Mit der Neufassung des Gebührenverzeichnisses werden die notwendigen Anpassungen durchgeführt, um eine Erhebung von Gebühren für die Zuteilung von zusätzlichen Rufnummern an Mobilfunknetzbetreiber zu ermöglichen. Gleichzeitig wird die Verordnung um Tatbestände ergänzt, die sich auf neue, bei Erlass der Telekommunikations-

Nummerngebührenverordnung vom 16. August 1999 noch nicht bekannte Nummernräume bzw. -bereiche beziehen. Die zusätzlichen Änderungen erfolgen im wesentlichen aus Gründen der Rechtsklarheit.

2. Zu den einzelnen Tatbeständen

Durch die genauere Formulierung ist eine einheitliche Handhabung gewährleistet. So sind auch Zweitschriften von Ablehnungs- oder Gebührenbescheiden erfasst, die den gleichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Aufgrund der Gebührenpflicht ist ein Antrag erforderlich, um später ggf. nachweisen zu können, dass die kostenpflichtige Amtshandlung beantragt wurde.

Durch die Neufassung wird nun der in der Praxis häufige vorkommende Fall der Rechtsnachfolge deutlicher erfasst. Auch wenn mit einem Zuteilungsbescheid über 100 Rufnummern erfasst werden, konnte bisher die Gebühr nur einmal angesetzt werden. Dies deckt den Verwaltungsaufwand nicht ab.

Aufgrund der Gebührenpflicht ist ein Antrag erforderlich, um später ggf. nachweisen zu können, dass die kostenpflichtige Amtshandlung beantragt wurde.

Die Zuteilung von zusätzlichen Rufnummern an Mobilfunknetzbetreiber macht eine Ergänzung der TNGebV erforderlich. Derzeit bezieht sich die für Mobilfunkdienste vorgesehene Gebührenposition B.4 nur auf die Nummernbereiche (0)16 und (0)17. Es erfolgen seit geraumer Zeit aber auch Zuteilungen aus der Nummerngasse (0)15.

Die Vergabe von Rufnummernblöcken für Online-Dienste bedingt die Aufnahme eines Gebührentatbestandes, der bisher noch nicht vorgesehen ist.

Bei den Gebührenpositionen B.3 bis B.7 sind in der TNGebV durch ein redaktionelles Versehen nur zehnstellige Nummernblöcke erwähnt. Bei der Vergabe von Rufnummern mit mehr als zehn Stellen wird der Nummernraum entsprechend weniger beansprucht. Dabei reduziert sich der Nummernraum-Verbrauch mit jeder weiteren Stelle um den Faktor 10. In den Gebührenpositionen B.1 und B.2 ist eine entsprechende Differenzierung bereits enthalten. Die Aufnahme einer gleichartigen Regelung für die Positionen B.3 bis B.7 entspricht der ständigen Praxis und dient der Klarstellung.

Entfallen ist der Abschnitt C der TNGebV. Die dort enthaltenen Gebührenpositionen betreffen den sog. Altbestand. Nach dem rechtskräftigen Urteil des VG Köln vom 08.12.2002 kann der Altbestand nicht vergebührt werden.

Eine Ergänzung der Gebührentatbestände um die Rufnummern für Online-Dienste im Bereich (0)191, (0)192 und (0)193 ist erforderlich, da Zuteilungen erfolgen, aber bisher ein spezieller Tatbestand fehlt.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities; IMSI) bestehen aus einer Mobilten-Landeskennzahl (Mobile Country Code; MCC), einer Mobilten-Netzbezeichnung (Mobile Network Code; MNC) und einer Identifikationsnummer des Mobilten-Teilnehmers (Mobile Subscriber Identification; MSIN). Um eine Eindeutigkeit zu gewährleisten, werden insofern nicht MNC sondern IMSI-Blöcke zugeteilt, die durch einen MCC und einen MNC identifiziert sind.

Unter den Tarifpositionen D.10 bis D.13 werden Nummern-Typen erfasst, die bei Erlass der TNGebV noch nicht relevant waren. Derartige Nummern werden derzeit mit Hilfe der Aufangposition vergebührt. Eine präzisere Regelung ist im Sinne der Rechtsklarheit geboten.

Die Gebührenpositionen E.1 bis E.2 sind keine Rahmengebühren im Sinne des § 9 VwKostG. Die Verwaltung kann hier keine Ermessensentscheidung in dem Sinne treffen, dass sie sich in einem bestimmten Rahmen bewegt. Es wird lediglich die Möglichkeit eingeräumt Tatbestände auszuwählen, welche aber selbst über keinen eigenen Rahmen verfügen. Die Anwendung einer Rahmengebühr erfordert jedoch in Hinblick auf § 9 VwKostG eine besondere Begründung bzw. eine Berücksichtigung der dort aufgeführten Entscheidungskriterien, die in Praxis von der Verwaltung bei den zur Verfügung stehenden Gebührezziffern

nicht berücksichtigt werden können. Daher wurde der Wortlaut von „Rahmengebühren“ auf „Gebühren“ geändert.